

Abonnementspreis viertel, 4/8, ...

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Erste Ausgabe täglich früh 8 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition Johannisgasse 33.

Nr. 12.

Sonntag den 12. Januar 1879.

73. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Verpflichtung der gewerblichen Arbeiter im Alter unter 21 Jahren zur Führung von Arbeitsbüchern...

Bei der unmittelbaren Wichtigkeit, welche verschiedene Bestimmungen des die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter...

Personen unter einundzwanzig Jahren dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist, nur beschäftigt werden...

Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat...

Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist...

Das Arbeitsbuch (§. 108) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, sowie eine Unterschrift enthalten...

Bei dem Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältnis hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintrittes...

Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch das Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen...

Ist das Arbeitsbuch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Auswärtigkeit des Arbeitsbuches angezweifelt...

Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern. Dieses Zeugnis ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung auszuweihen.

Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgehändigte Zeugnis kosten- und hampelfrei auszustellen.

Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, dürfen in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie in der Volksschule oder in einer von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Schule...

Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§. 135) dürfen nicht vor 8 1/2 Uhr Morgens beginnen und nicht über 8 1/2 Uhr Abends dauern.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden...

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katholiken-Conferanden, Beicht- und Communion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung eines Kindes in Fabriken ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für seine Arbeitskarte eingehändigt ist. Ein Arbeitsbuches bedarf es daneben nicht.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliche Verlangen jederzeit vorzulegen und am Ende des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormund wieder auszuhandigen.

Sollen jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.

In der Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben.

In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter...

Wenn Naturereignisse oder Unfälle die regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in §. 135 Absatz 2 bis 4 und in §. 136 vorgesehene Beschränkungen...

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch §. 136 vorgesehene Weise geregelt wird...

Durch Beschluß des Bundesraths kann die Verwendung von jugendlichen Arbeitern, sowie von Arbeiterinnen für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind...

Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§. 135 bis 139a sowie des §. 139b Absatz 3 (Sicherung gegen Gefahr für Leben und Gesundheit) in seiner Anwendung auf Fabriken ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden...

Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der vollständigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten.

Die erwählten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrath und dem Reichstag vorzulegen.

Auf Antrag der Landesregierungen kann für solche Bezirke, in welchen Fabrikbetriebe gar nicht oder nur in geringem Umlange vorhanden sind, durch Beschluß des Bundesraths von der Anstellung besonderer Beamten abgesehen werden.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§. 135 bis 139a, sowie des §. 139b Absatz 3 in seiner Anwendung auf Fabriken auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Fabriken im Betriebe sind, gestatten.

Kußerdem ist hinsichtlich der auf die Nichtbefolgung obiger Vorschriften gelegten Strafen zu bemerken, daß nach dem in Artikel 2 enthaltenen neuen §. 148 unter 2: Gewerbetreibende, welche den §. 135, 136 oder den auf Grund der §§. 139, 139a getroffenen Verfügungen zuwider Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeitern Beschäftigung geben, mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unermögensfalle mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, ferner nach dem neuen §. 149 unter 7: wer es unterläßt, den durch §§. 138 und 139b für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen...

Die Königl. Sächsische Ausführungs-Verordnung vom 15. November 1875 überträgt die Ausstellung der Arbeitsbücher wie der Arbeitskarten ausdrücklich den Stadträthen und sonstigen Gewerbe-Polizeibehörden und verordnet, daß vom 1. Januar 1879 an alle aus der Volksschule entlassenen gewerblichen Arbeiter...

Die Ausstellung eines Arbeitsbuches setzt voraus, daß der Arbeiter in dem Bezirke der Behörde, bei welcher die Ausstellung des Buches beantragt wird, zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat...

Die Arbeitgeber haben darauf zu sehen, daß für diejenigen schon vor dem 1. Januar 1879 von ihnen in Beschäftigung genommenen Arbeiter, welche zu Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet sind, sobald die Ausstellung des Arbeitsbuches beantragt wird, sie haben das ausgefüllte Arbeitsbuch einzufordern...

Die Ausstellung einer Arbeitskarte setzt voraus, daß der Vater oder Vormund des Kindes den §. 135 des Gesetzes ergänt hat. Die Auswärtigkeit der Arbeitskarte erfolgt nie an das Kind...

Die Beschäftigung von Kindern im Alter zwischen zwölf und vierzehn Jahren ist nicht gestattet, wenn im Alter zwischen vierzehn und sechzehn Jahren in Fabriken und in den Betrieben eine regelmäßige Benutzung der Dampfkraft stattfindet, in Hüttenwerken, Bauhöfen und Werften, sowie in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Bräuden oder Gruben beschäftigt werden...

Das nach Art 1 §. 138, Absatz 3 des Gesetzes in den Fabriken auszuhandigende Verzeichnis der daselbst beschäftigten jugendlichen Arbeiter ist dem Königl. Sächsischen Ausführungs-Verordnung angefügten Formular G. anzubringen...

In Gemäßheit dieser Vorschriften haben die Landesregierungen schon vor dem 1. Januar 1879 nicht nur diejenigen Arbeiter, welche hier in ein neues Arbeitsverhältnis eintreten beabsichtigen, sondern auch diejenigen schon vor dem 1. Januar 1879 hier in Beschäftigung genommenen Arbeiter, welche zur Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet sind...

Der Bedarf an den gedachten Formularen, welche die Veränderungen in den Einträgen erforderlich machen, druckert in Dresden bezogen werden.

Die Landesregierungen haben schon vor dem 1. Januar 1879 nicht nur diejenigen Arbeiter, welche hier in ein neues Arbeitsverhältnis eintreten beabsichtigen, sondern auch diejenigen schon vor dem 1. Januar 1879 hier in Beschäftigung genommenen Arbeiter, welche zur Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet sind...

Die Landesregierungen haben schon vor dem 1. Januar 1879 nicht nur diejenigen Arbeiter, welche hier in ein neues Arbeitsverhältnis eintreten beabsichtigen, sondern auch diejenigen schon vor dem 1. Januar 1879 hier in Beschäftigung genommenen Arbeiter, welche zur Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet sind...